

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2019	ausgegeben zu Saarbrücken, 22. August 2019	Nr. 58
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Anlage 2

- Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang High-Performance Sport

Vom 25. April 2019..... 602

Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang High-Performance Sport

Vom 25. April 2019..... 607

Anlage 2**- Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang High-Performance Sport****Vom 25. April 2019**

Die Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), geändert durch Gesetz vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674) als Anlage 2 zur Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III - Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Masterstudiengänge vom 5. November 2015 (Dienstbl. 2016 S. 114) folgende Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang High-Performance Sport erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden.

§ 27
Grundsätze

(1) Die Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Master-Studiengangs High-Performance Sport den Grad des Master of Science (M. Sc.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Kernbereich-Studiengangs High-Performance Sport fällt in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses „Sportwissenschaft“ der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes.

§ 28
Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Master-Studium mit dem Abschluss „M. Sc.“ High-Performance Sport setzt voraus:

1. einen Bachelor- oder äquivalenten Hochschullabschluss in Sportwissenschaft oder einem vergleichbaren Fach.
2. die besondere Eignung des Bewerbers/der Bewerberin zum Master-Studium. Diese wird nachgewiesen durch einen ersten Hochschulabschluss mit der Gesamtnote von 2,5 oder besser. Internationale Abschlüsse werden nach KMK-Richtlinien auf Äquivalenz geprüft und die Noten mit der modifizierten Bayerischen Formel umgerechnet.

(2) Der Zugang setzt weiterhin den Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache voraus. Der Nachweis der notwendigen Sprachkenntnisse für die Sprache Englisch, Kompetenzstufe B2, sind nachzuweisen durch:

- a) Nachweis der Muttersprachlichkeit
oder
- b) Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder eines anderen ersten berufsqualifizierenden Abschlusses in einem englischsprachigen Land
oder

c) Nachweis von Englischkenntnissen auf der Kompetenzstufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens anhand eines der folgenden international anerkannten Zertifikate

- TOEFL (iBT: 72)
- First Certificate in English (FCE)
- IELTS (Score: 5.5)

oder

- durch mindestens die Abiturnote „gut“ in Englisch (entsprechend mindestens 10 von 15 Punkten) in einer inländischen Hochschulzugangsberechtigung (Niveau: E-Kurs)

oder

- gleichwertig. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss „Sportwissenschaft“ der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes.

(3) Bei Vorliegen abweichender Modularisierungen oder Abweichungen in den Bezeichnungen der Modulelemente (Lehreinheiten) in äquivalenten Studiengängen entscheidet der Prüfungsausschuss „Sportwissenschaft“ der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes über die Zuordnung zu den grundlegenden sportwissenschaftlichen Inhaltsbereichen.

§ 29

Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungen erfolgen studienbegleitend und zwar entweder als studienbegleitende Leistung (im Zusammenhang mit einzelnen Lehrveranstaltungen) oder als modul- bzw. schwerpunktbezogene Prüfung, (d. h. der Stoff mehrerer, zu einem Modul bzw. Schwerpunkt gehörender Lehrveranstaltungen wird in einer Prüfung zusammengefasst). Die Veranstaltungen zu den Modulen erstrecken sich dabei über ein bis zwei Semester.

(2) Voraussetzung für das Ablegen modulbezogener Prüfungen ist das Bestehen von Prüfungsvorleistungen, die den Modulen in Form von Referaten, Arbeitsaufträgen, Testaten oder projektbezogenen Seminararbeiten zugeordnet werden können. Art und Umfang der Prüfungsvorleistungen werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 30

Art und Umfang von Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Portfolio, Haus-/Seminararbeiten, Projektdokumentationen, Praktikumsberichte oder Stundenprotokolle.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.

(4) Art und Umfang von Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(5) Die Zulassung zu schriftlichen Klausuren sowie zu mündlichen Prüfungen ist abhängig von der fristgerechten Anmeldung über das Campus-Management-System. Die Anmeldeformalitäten werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(6) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

(7) Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(8) Die Prüfungssprache ist in der Regel Englisch. Die Master-Arbeit kann in begründeten Fällen auf Antrag beim Prüfungsausschuss „Sportwissenschaft“ der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes auch auf Deutsch abgefasst werden.

(9) Einmal bestandene Prüfungen können nicht zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden.

(10) Prüfungen können auch computergestützt als E-Prüfungen durchgeführt werden.

§ 31

Zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen

Das Erbringen von zusätzlichen, nicht verpflichtenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen des Master-Studiums ist möglich. Diese können allerdings nur nach Absprache mit dem/der dafür zuständigen Prüfer/in erbracht werden. Die Ergebnisse dieser zusätzlichen Leistungskontrollen werden auf Antrag des/der Kandidaten/in in das Transcript of Records eingetragen. Sie werden jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 32

Bewertung von Leistungskontrollen und Notenbildung

(1) Soweit eine Benotung vorgesehen ist, werden die einzelnen Leistungskontrollen gemäß § 16 der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) bewertet.

(2) Für internationale Studiengänge mit Doppelabschluss gilt Absatz 1 nur für die an der Universität des Saarlandes erbrachten Prüfungsleistungen. Die an einer Partnerhochschule erbrachten Prüfungsleistungen werden auf der Grundlage des Notensystems der entsprechenden Partneruniversität bewertet. Zur Ermittlung der Gesamtnote des Doppelabschlusses werden die in den Notensystemen der beteiligten Länder vergebenen Noten entsprechend der jeweiligen Kooperationsvereinbarung umgerechnet. Die Umrechnungstabelle bzw. -formel wird in der entsprechenden Kooperationsvereinbarung veröffentlicht.

§ 33

Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Arbeit

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt neben den in § 22 Absatz 1 der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) genannten Regelungen durch den Nachweis über des erfolgreichen Bestehens der nachfolgend genannten Module:

- Research design and analysis
- Organisation, evaluation and quality assessment

§ 34

Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die zeigen soll, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung aus dem

Gebiet der Sportwissenschaft mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse schlüssig darzulegen.

(2) Der Studienaufwand der gesamten Master-Arbeit einschließlich des Master-Kolloquiums beträgt 20 CP entsprechend einer Bearbeitungszeit von 15 Wochen (600 Stunden). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

(3) Die selbstständige Ausführung der Master-Arbeit wird in einem Kolloquium überprüft. Dieses dient der Klärung allgemeiner Fragen sowie zur Präsentation und Besprechung der Ergebnisse.

(4) Die Master-Arbeit wird grundsätzlich auf Englisch verfasst. Auf Antrag beim Prüfungsausschuss kann die Master-Arbeit auf Deutsch verfasst werden.

(5) Im Fall eines Doppelabschlusses kann die Abschlussarbeit wahlweise an der Universität des Saarlandes oder an der Partneruniversität angefertigt werden. Bezüglich der Dauer und der Wiederholbarkeit gelten die Bestimmungen der jeweils betreuenden Universität. Detaillierte Regelungen werden in der Kooperationsvereinbarung mit der entsprechenden Partneruniversität definiert.

§ 35

Bestehen und Gesamtnote der Master-Prüfung

(1) Für das Bestehen der Master-Prüfung gelten die in § 24 Absatz 1 bis 5 der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) genannten Regelungen.

(2) Im Fall eines Doppelabschlusses errechnet sich die Gesamtnote der Master-Prüfung gemäß § 16 Absatz 8 und 9 der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) aus den Noten der in der Studienordnung aufgeführten Prüfungen sowie aus der Note der Abschluss-Arbeit. Mindestens 50 % der Module – gerechnet in CP – sollen benotet sein. Dazu sind die in den Notensystemen der beiden beteiligten Länder vergebenen Noten entsprechend der jeweiligen Kooperationsvereinbarung wechselseitig ineinander umzurechnen. Die Umrechnungstabelle bzw. -formel wird in der entsprechenden Kooperationsvereinbarung veröffentlicht.

§ 36

Wiederholung von Prüfungen und/oder der Master-Arbeit

(1) Für das Wiederholen von Prüfungen und/oder der Master-Arbeit gelten die in § 24 Absatz 2 bis 5 der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) genannten Regelungen.

(2) Für Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Doppelabschlusses an einer Partneruniversität erbracht werden, gelten die dortigen Wiederholungsregeln.

§ 37

Master-Grad und Master-Urkunde

(1) Über die bestandene Master-Prüfung wird ein Zeugnis in Form eines Transcript of Records ausgestellt. Die im Ausland erbrachten Leistungen werden im Zeugnis in der Originalbezeichnung aufgenommen.

(2) Mit der Master-Urkunde wird dem Kandidaten/der Kandidatin der Grad des 'Master of Science' (M. Sc.) verliehen. Mit der Master-Urkunde wird dem Absolventen/der Absolventin ein Diploma Supplement ausgehändigt. Alle Dokumente werden auf Englisch und auf Wunsch auf Deutsch ausgestellt.

(3) Im Fall eines Doppelabschlusses wird in der Urkunde darauf hingewiesen, dass der Master-Abschluss im Rahmen des integrierten internationalen Studiengangs erworben wurde.

(4) Im Fall eines Doppelabschlusses lässt das Transcript of Records erkennen, welche Leistungen an welcher der beiden Partneruniversitäten erbracht worden sind.

§ 38

Besondere Bestimmungen für internationale Studienvarianten mit Doppelabschluss

Für die internationalen Studienvarianten mit Doppelabschluss gelten die besonderen Bestimmungen der jeweiligen Kooperationsverträge zwischen der Universität des Saarlandes und der Partneruniversität. Die Kooperationsvereinbarung soll insbesondere Regelungen zum Studienverlauf, zu den an der Universität des Saarlandes und an der Partneruniversität zu belegenden Modulen und zum gemeinsamen Studienprogramm enthalten. Für den jeweiligen Studienanteil gelten die Regelungen der Studienordnung und der Prüfungsordnung der jeweiligen Universität.

§ 39

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 31. Juli 2019


Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)

Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang High-Performance Sport

Vom 25. April 2019

Die Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), geändert durch Gesetz vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674) und auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultäten III – Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 5. November 2015 (Dienstbl. 2016, S. 114) folgende Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang High-Performance Sport erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Kernbereich-Master-Studiengangs High-Performance Sport auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III - Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 5. November 2015 sowie den fachspezifischen Bestimmungen für den Kernbereich Master-Studiengang High-Performance Sport vom 25. April 2019 (Dienstbl. Nr. 58, S. 602). Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen ist die Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes.

§ 2 Ziele des Studiums und Berufsfeldbezug

(1) Im forschungsorientierten Master-Studiengang High-Performance Sport werden die Kompetenzen des Bachelor-Studiengangs Sport aufgegriffen und vertieft, so dass die Absolventinnen und Absolventen dieses Master-Studiengangs über fundierte Kenntnisse in einzelnen Bereichen der Sportwissenschaft sowie über ein hohes Maß an Eigenständigkeit und Methodenkompetenz verfügen. Der englischsprachige Master-Studiengang High-Performance Sport ist ein konsekutiver forschungsorientierter Studiengang. Er beinhaltet einerseits vertiefende Veranstaltungen zu den Bereichen der Forschungsmethoden, Methodologie und Statistik sowie zu den einzelnen Fachbereichen der Sportwissenschaft. Andererseits soll eine berufsfeldspezifische Vertiefung leistungssportlich relevanter Themen im internationalen Kontext erfolgen. Hierzu zählen u.a. globale Perspektiven für international anerkannte Trainings- und Diagnostikmethoden, zu internationalen Sportstrukturen und Talentfördersystemen sowie zu kulturell beeinflussten Gesprächsführungs- und Kommunikationsstrategien. Der Studiengang gliedert sich in den Pflichtbereich „Allgemeine Aspekte: Methoden und Grundlagen“ und den Wahlpflichtbereich „High-Performance Sport“. Die Veranstaltungen im Pflichtbereich „Allgemeine Aspekte: Methoden und Grundlagen“ bieten vertiefende Veranstaltungen zu den Themen Research design und analysis, Statistics, Evaluation, Organisation und Quality assessment. Im Wahlpflichtbereich „High-Performance Sport“ müssen zwei der nachfolgenden Schwerpunkte gewählt werden:

- Medicine and exercise physiology in high-performance sport
- Socio-economics of elite sport
- Strength and conditioning in high-performance sport
- Sport psychology in elite environments

Durch diese Struktur soll den Studierenden einerseits eine breite Ausbildung geboten werden, da Module aus verschiedenen für den internationalen Leistungssport relevanten Fachgebieten belegt werden müssen. Andererseits ist die Möglichkeit gegeben, Schwerpunkte für die individuelle Berufswahl zu setzen. Darüber hinaus ist es Ziel des Master-Studiengangs High-Performance Sport, die Absolventinnen und Absolventen auf Tätigkeiten in der leistungssportlichen Forschung vorzubereiten. Die Unterrichtssprache ist ausschließlich Englisch.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Master-Studiengangs High-Performance Sport verfügen über Kompetenzen zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in der Sportwissenschaft mit Bezug zum internationalen Leistungs- und Spitzensport. Insbesondere sollen die Studierenden Fachkenntnisse erlangen, die berufliche Tätigkeiten im globalen Rahmen ermöglichen. Neben der englischen Fachsprache zählen hierzu internationale Kommunikationsstrategien sowie das Erkennen und konstruktive Lösen von leistungssporttypischen interkulturellen Konflikten, um bestmöglich auf einen global vernetzten Arbeitsmarkt vorbereitet zu werden. Absolventinnen und Absolventen des Master-Studiengangs

- können sportpraktische Fragestellungen des internationalen Leistungssports vor dem Hintergrund sportwissenschaftlicher Theorien im internationalen Kontext reflektieren und verorten,
- können in verschiedenen kulturellen Kontexten angemessen und erfolgreich interagieren,
- können mit interkulturellen Kommunikationsbarrieren umgehen, erkennen derartige Konflikte und können diese mit Hilfe von adäquaten Kommunikationsstrategien konstruktiv lösen,
- beherrschen international anerkannte Methoden der leistungsorientierten internationalen Sportwissenschaft sowie angrenzender Fach- und Mutterdisziplinen,
- verfügen durch praktische Erfahrungen im Umgang mit Leistungssportlerinnen und Leistungssportlern aus verschiedenen Kulturen über hinreichende Kenntnis der praxisrelevanten Probleme des Trainings- und Wettkampfalltages insbesondere unter Berücksichtigung globaler Perspektiven (Trainingssteuerung, Koordination Beruf-Sport, Grenznutzenproblematik im leistungssportlichen Training etc.).

§ 3

Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium des Kernbereich-Master-Studiengangs High-Performance Sport kann in der Regel jeweils zum Wintersemester eines Jahres aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

§ 4

Art der Lehrveranstaltungen

(1) Seminare (S) dienen der Einübung in die Aufarbeitung wissenschaftlicher Literatur zu exemplarisch ausgewählten Fragestellungen. Die dabei erworbenen Kenntnisse werden entweder im Rahmen einer Klausur oder von seminarbezogenen Arbeitsaufträgen nachgewiesen, und/oder es wird ein eigenständiger Bericht über die gefundenen Ergebnisse, Methoden und/oder

Techniken vorgelegt. Dieser Bericht hat die Form eines mündlich vorgetragenen und/oder schriftlich formulierten Referats. Die maximale Gruppengröße ist 30.

(2) Übungen (Ü) dienen der Vermittlung fachspezifischer Techniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und der Vertiefung von Grundkenntnissen. Die maximale Gruppengröße ist 30.

(3) Praktika (PR) dienen ebenso wie Übungen dem Erwerb fachlich praktischer Fertigkeiten; sie verlangen indessen in erhöhtem Maß eine Eigentätigkeit der Teilnehmer. Die maximale Gruppengröße ist 15.

(4) Projektarbeiten/Forschungspraktika (PA) dienen dem Erwerb von Kenntnissen zu aktuellen wissenschaftlichen Diskussionen und relevanten Fakten zu gewählten Studienschwerpunkten. Die Studierenden erstellen dazu eine Überblicksarbeit von hoher Qualität. Darüber hinaus sollen selbständig begründete Entscheidungen über den Einsatz sportwissenschaftlicher Methoden und Techniken getroffen werden. Die dabei vertieften Inhalte können die Grundlage für die Masterarbeit bilden. Die maximale Gruppengröße ist 15.

(5) Begleitseminare (BS) sind Veranstaltungen, in denen Studierende mit Professorinnen und Professoren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fachrichtung und Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeitern zusammenarbeiten. Die Studierenden stellen dabei ihre Arbeitskonzepte zur Diskussion und sind an Überlegungen und Entscheidungen über aktuelle Forschungsfragen aus größeren Projekten beteiligt. Die maximale Gruppengröße ist 15.

§ 5

Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut und gliedert sich in drei Bereiche:

- den Pflichtbereich „Allgemeine Aspekte: Methoden und Grundlagen“ im Umfang von 20 CP,
- den Wahlpflichtbereich „High-Performance Sport“ mit einem Umfang von 80 CP,
- sowie die Master-Thesis mit einem Umfang von 20 CP.

(2) Die Module sollen sowohl Grundlagen- als auch Vertiefungs- und Übungs- beziehungsweise Anwendungskomponenten enthalten.

(3) Die Studieninhalte werden insbesondere in Seminaren und Übungen angeboten.

(4) Die Module im Pflichtbereich „Allgemeine Aspekte: Grundlagen und Methoden“ umfassen

- ein methodisches Fach im Umfang von 10 CP,
- sowie ein inhaltlich grundlegendes Fach im Umfang von 10 CP.

(5) Die Module des Wahlpflichtbereichs „High-Performance Sport“ bestehen aus

- zwei Schwerpunktmodulen mit einem Umfang von je 20 CP, die sich unmittelbar in 4 Modulelemente zu je 5 CP oder in je zwei Schwerpunktkomponenten von jeweils 10 CP (= 2 Modulelemente zu je 5 CP) aufgliedern können,
- Ergänzungsmodulen im Umfang von 20 CP, die entweder aus einem aus 4 Modulelementen zu je 5 CP bestehenden großen Ergänzungsmodul oder aus zwei kleinen Ergänzungsmodulen im Umfang von je 10 CP (= 2 Modulelemente zu je 5 CP) bestehen,
- sowie einem freien Wahlbereich im Umfang von 20 CP.

(6) Der Pflichtbereich aus Absatz 4 besteht aus den Modulen (vgl. Tabelle 1)

- Research design and analysis
- Organisation, evaluation and quality assessment

(7) Im Wahlpflichtbereich „High-Performance Sport“ stehen nachfolgende Schwerpunktmodule zur Wahl (vgl. Tabelle 2)

- Medicine and exercise physiology in high-performance sport
- Socio-economics of elite sport
- Strength and conditioning in high-performance sport
- Sport psychology in elite environments

Es sind gemäß Absatz 5 zwei Schwerpunktmodule zu wählen. Diese gliedern sich in 4 Modulelemente zu je 5 CP oder in je zwei Schwerpunktkomponenten von jeweils 10 CP (= 2 Modulelemente zu je 5 CP) und werden grundsätzlich benotet (vgl. Tabelle 2). Es können nur solche Schwerpunktmodule gewählt werden, die keine übereinstimmenden Pflichtmodule enthalten.

(8) Für den Ergänzungsbereich gemäß Absatz 5 stehen unabhängig vom gewählten Schwerpunkt die in Tabelle 3 aufgeführten Ergänzungsmodule zur Wahl. Einzelne Modulelemente aus den Schwerpunktmodulen, die nicht im bereits gewählten Schwerpunkt enthalten sind, können ebenfalls im Ergänzungsbereich eingebracht werden.

(9) Im freien Wahlbereich sind gemäß Absatz 5 20 CP aus den in den Master-Studiengängen der Sportwissenschaft der Universität des Saarlandes angebotenen Modulen zu wählen. Module, die in Studiengangsrelevanten Gebieten anderer Fachbereichen belegt werden, können ebenfalls eingebracht werden. Überfachliche Qualifikationen (Schlüsselkompetenzen), ehrenamtliches Engagement sowie Gremien- oder Mentorentätigkeiten oder Tätigkeiten als Tutorin/Tutor können gemäß § 11 der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) im freien Wahlbereich auf Antrag anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende.

(10) Aus jedem der in Absatz 7 genannten Schwerpunkte müssen mindestens 5 CP der insgesamt 80 CP in den Wahlpflichtbereich eingebracht werden.

(11) Den Studierenden wird ausdrücklich empfohlen, ein Berufspraktikum im Umfang von mind. 200 Stunden im Verlauf des Studiums zu absolvieren. Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden. Es ist durch eine Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen. Alternativ zum Praktikum können die Studierenden an einem Forschungspraktikum teilnehmen (Praktikumsnachweis der forschenden Institution erforderlich). Die Praktikums- bzw. die Forschungsstelle muss im Vorfeld durch die Studiengangskoordinatorin/den Studiengangskoordinator genehmigt werden.

(12) Der Nachweis über die Teilnahme an einem Praktikum bzw. Forschungsprojekt ist durch einen unbenoteten Praktikumsbericht bzw. Projektbericht der Studierenden zu ergänzen.

(13) Der mit dem berufsbezogenen Praktikum verbundene Aufwand, einschließlich des Zeitaufwandes zur Findung und Betreuung des Praktikums bzw. des Projekts, wird mit 10 CP kreditiert. Diese werden in den freien Wahlbereich eingebracht.

(14) Die Master-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie der Abschlussarbeit (Master-Thesis). Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen haben einen Gesamtumfang von 100 CP, von denen 60 benotet sein müssen. Dabei sind in den unter Absatz 1 bis Absatz 3 genannten Bereichen die folgenden Credit Points zu erbringen:

- 20 CP in den Modulen des Pflichtbereichs „Allgemeine Aspekte: Grundlagen und Methoden“,
- 80 CP in den Modulen des Wahlpflichtbereichs „High-Performance Sport“ (Schwerpunkt-, Ergänzungs- und Wahlmodule),
- 20 CP in der Master-Abschlussarbeit.

(15) Die Unterrichtssprache in den Modulen des Pflichtbereichs „Allgemeine Aspekte: Grundlagen und Methoden“ sowie in den Modulen des Wahlpflichtbereichs „High-Performance Sport“ ist Englisch. Prüfungsleistungen, die mit umfangreichen sprachlichen Ausführungen verbunden sind, wie z. B. Hausarbeiten oder die Master-Thesis, können auf Antrag beim Prüfer auch in Deutsch abgefasst werden.

(16) Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Module und Modulelemente werden im Modulhandbuch beschrieben, das in geeigneter Form bekannt gegeben wird. Änderungen an den Festlegungen des Modulhandbuchs, die nicht in dieser Studienordnung geregelt sind, sind der zuständigen Studiendekanin/dem zuständigen Studiendekan anzuzeigen und in geeigneter Form zu dokumentieren.

§ 6

Übersicht der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die im Rahmen des Master-Studiengangs High-Performance Sport zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Übersichten.

(2) Prüfungen orientieren sich an den angestrebten Kompetenzen. Als Prüfungsformen werden Wissenstests, Kognitive Kompetenztests, Sozialkompetenztests und Professionelles Arbeiten unterschieden.

(3) Wissenstests (WT) zur Erfassung einfacher kognitiver Fähigkeiten des Wissens und Verstehens umfassen Multiple-Choice-Tests, Klausuren und mündliche Prüfungen mit Wissens- und Verständnisfragen, Referate und Hausarbeiten mit Aufarbeitung von Fakten und Zusammenhängen, Protokolle etc.

Kognitive Kompetenztests (KKT) zur Erfassung komplexer kognitiver Fertigkeiten zum Einsatz, zur Anwendung und Erzeugung von Wissen umfassen Klausuren, mündlichen Prüfungen, Referate und Hausarbeiten mit komplexen Fragestellungen auf der Basis von eigenständigen Literaturanalysen und wertenden Vergleichen.

Sozialkompetenztests (SKT) zur Erfassung von Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit umfassen Lehrkompetenztests in Form von Lehrdemonstrationen einschließlich schriftlicher Unterrichtsvorbereitungen; Gruppenarbeiten, wie z. B. Poster-Präsentation, Organisieren eines Journal Club etc.

Professionelle Arbeiten (PrA) zur Erfassung des beruflichen Selbstverständnisses stellen vor allem die Projekt- und Praktikumsberichte sowie die Master-Thesis dar.

Tabelle 1: Studien- und Prüfungsleistungen in den Modulen des Pflichtbereichs „Allgemeine Aspekte: Grundlagen und Methoden“ (b = benotet, ub = unbenotet, Verb. = verbindlich, PVL = Prüfungsvorleistung, PL = Prüfungsleistung, WT = Wissenstest, KKT = kognitiver Kompetenztest).

Modul	Verb	Regel studien semester	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungen
Research design and analysis	P	1	Advanced statistics	Ü	2	5	WS	PVL; PL: WT (b)
	P	2	Applied statistics and research designs and empirical methods	S	2	5	SS	
SUMME					4	10		

Modul	Verb	Regel studien semester	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungen
Organisation, evaluation, and quality assessment	P	1	Organisational theories and problems of organisational management	S	2	5	WS	PVL; PL: WT (b)
	P	2	Evaluation and quality assessment	Ü	2	5	SS	
SUMME					4	10		

Tabelle 2: Studien- und Prüfungsleistungen in den Schwerpunktmodulen des Wahlpflichtbereichs „High-Performance Sport“. Zu wählen sind zwei Schwerpunktmodule im Umfang von insgesamt 40 CP. Die Modulelemente der Schwerpunktmodule werden ausschließlich benotet.

MEDICINE AND EXERCISE PHYSIOLOGY IN HIGH-PERFORMANCE SPORT

Modul	Verb.	Regel studien semester	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungen
Medicine and physiology in high-performance sport	W	1	Advanced exercise physiology and sport medical care	S	2	5	WS	PVL; PL: KKT (b)
	W	1	Athletes' musculoskeletal assessment	S	2	5	WS	PVL; PL: KKT (b)
	W	2	Injury mechanisms, screening and prevention	S	2	5	SS	
	W	2	Mechanisms of training adaptation	S	2	5	SS	PVL; PL: KKT (b)
SUMME					8	20		

SOCIO-ECONOMICS OF ELITE SPORT

Modul	Verb.	Regel studien semester	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungen
Socio-economics of elite sports	W	1	Socio-economics in high-performance, economic and social conditions of sporting success	S	2	5	WS	PVL; PL: KKT (b)
	W	1	Doping world-wide: Current situation and reasons for doping	S	2	5	WS	PVL; PL: KKT (b)
	W	2	Doping prevention and education – an international task	S	2	5	SS	
	W	2	Advanced research methods and statistics in social sciences	S	2	5	SS	PVL; PL: KKT (b)
SUMME					8	20		

STRENGTH AND CONDITIONING IN HIGH-PERFORMANCE SPORT
--

Modul	Verb.	Regel studien semester	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungen
Strength Conditioning and	W	1	Biomechanics of strength and conditioning I	S	2	5	WS	PVL; PL: KKT (b)
	W	1	Biomechanics of strength and conditioning II	S	2	5	WS	
	W	2	Training programs in elite sports	S	2	5	SS	PVL; PL: KKT (b)
	W	2	Training and monitoring processes in an international context	S	2	5	SS	
SUMME					8	20		

SPORT PSYCHOLOGY IN ELITE ENVIRONMENTS

Modul	Verb.	Regel studien semester	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungen
Sport psychology in elite environments	W	1	Coaching, communication and stress management	Ü	2	5	WS	PVL; PL: KKT (b)
	W	1	Skill acquisition in motor and cognitive domains	S	2	5	WS	PVL; PL: KKT (b)
	W	2	Elite performance in different life domains	S	2	5	SS	PVL; PL: KKT (b)
	W	2	Career transitions in professional sport in a global world	S	2	5	SS	
SUMME					8	20		

Tabelle 3: Studien- und Prüfungsleistungen in den Ergänzungsmodulen sowie im freien Wahlbereich. Zu wählen sind Ergänzungs- und Wahlmodule im Umfang von insgesamt 40 CP.

MODUL: APPLIED PRACTICE IN COACHING, PLANNING AND MONITORING

Modul	Verb.	Regel studien semester	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungen
Applied practice in elite sport	W	3	Coaching the elite athlete: international experiences	S	2	5	WS	PVL; PL: KKT (b)
	W	3	Placement project in the high-perf. environment	S	2	5	WS	
SUMME					4	10		

MODUL: RECOVERY MANAGEMENT

Modul	Verb.	Regel studien semester	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungen
Recovery management	W	3	Recovery management and monitoring	S	2	5	WS	PVL; PL: KKT (b)
	W	3	Recovery strategies in different contexts and sports	S	2	5	WS	
SUMME					4	10		

MODUL: SPORTS NUTRITION

Modul	Verb.	Regel studien semester	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungen
Sports Nutrition	W	4	Elite sports nutrition	S	2	5	SS	PVL; PL: KKT (b)
SUMME					2	5		

MODUL: TRAINING THE ENDURANCE ATHLETE

Modul	Verb.	Regel studien semester	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungen
Training the endurance athlete	W	3	The science of endurance training and performance	S	2	5	WS	PVL; PL: KKT (b)
	W	4	Planning and monitoring the athlete's training response	S	2	5	SS	PVL; PL: KKT (b)
SUMME					4	10		

MODUL: SCIENCE AND MEDICINE IN FOOTBALL

Modul	Verb.	Regel studien semester	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungen
Science and in medicine football	W	4	Football science around the world	S	1	2	SS	PVL; PL: KKT (b)
	W	4	Current questions in international football science	S	2	3	SS	
SUMME					3	5		

MODUL: TALENT IDENTIFICATION AND DEVELOPMENT

Modul	Verb.	Regel studien semester	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungen
Talent identification and development	W	3	Talent identification and development in an international context	S	2	5	WS	PVL; PL: KKT (b)
	W	4	National and international sport structures and regulations	S	2	5	SS	
SUMME					4	10		

MODUL: PHYSICAL EXERCISE AND MEASUREMENT

Modul	Verb.	Regel studien semester	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungen
Physical exercise and measurement	W	3	International performance analysis and diagnostics	S	2	5	WS	PVL; PL: KKT (b)
	W	4	Testing the elite athlete: a global perspective	S	2	5	SS	
SUMME					4	10		

MODUL: DIAGNOSTICS AND TRAINING IN SPORTPSYCHOLOGY

Modul	Verb.	Regel studien semester	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungen
Diagnostics and Training	W	3	International diagnostics in psychology	S	2	5	WS	PVL; PL: KKT (b)
	W	4	Current challenges in sport psychology during training and competition	S	2	5	SS	
SUMME					4	10		

MODUL: INTERNSHIP/RESERARCH PROJECT
--

Modul	Verb.	Regel studien semester	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungen
Internship	W	4	Internship	I	-	10	-	-
SUMME					-	10		

Modul	Verb.	Regel studien semester	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungen
Research project	W	4	Research project	RP	-	10	-	-
SUMME					-	10		

§ 7 Auslandsaufenthalt

(1) Zur Förderung der fremdsprachlichen und interkulturellen Kompetenz sowie zur Vorbereitung auf das internationale Berufsfeld des Leistungssports wird allen Studierenden des Master-Studiengangs High-Performance Sport ein Studienaufenthalt im Ausland empfohlen. Die am Studiengang beteiligten Institute unterhalten vielfältige internationale Kooperationen, die zu diesem Zweck genutzt werden können. Die Planung des Auslandsaufenthalts sollte ein Jahr im Voraus begonnen werden.

(2) Auslandspraktika vermitteln neben dem Erwerb fachpraktischer Fähigkeiten in besonderer Weise Einblicke in die kommunikativen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten der Berufswelt anderer Länder und werden deshalb ausdrücklich empfohlen.

(3) Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag gemäß § 19 der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) anerkannt.

(4) Zur Vorbereitung werden in der Regel an der Universität des Saarlandes auch Sprachkurse sowie Workshops zu interkulturellen Kompetenzen angeboten. Den Studierenden wird dringend empfohlen, diese gezielt zu nutzen.

§ 8 Doppelabschlussprogramm

(1) Für Doppelabschlussprogramme gelten entsprechende Kooperationsvereinbarungen zwischen der Universität des Saarlandes, Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft und der ausländischen Partneruniversität sowie abweichend von den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung die nachfolgend in Absatz 2 bis 4 genannten Regeln.

(2) Studierende, die in einem der in den Kooperationsvereinbarungen genannten Studiengänge eingeschrieben sind, verbringen mindestens 6 Monate an der Partneruniversität und erbringen entsprechend der an der jeweiligen Universität gültigen Prüfungsordnung Leistungen im Umfang von mindestens 30 CP. Die an der auswärtigen Hochschule gemäß dem gültigen Studienplan erbrachten Leistungen werden an der Universität des Saarlandes vollständig angerechnet. Sie ermöglichen den Erwerb eines Abschlusses an beiden Universitäten (Double Degree).

(3) Ein gemäß den Kooperationsvereinbarungen zu bildender Ausschuss ist für die Umsetzung der jeweiligen Doppelabschlussprogramme, die Erstellung abgestimmter Studienpläne sowie die Auswahl der Studierenden zuständig und schlägt vor, in welchem Studienjahr an welcher Universität studiert wird.

(4) Die Studien- und Prüfungsleistungen werden gemäß der im Ausland erbrachten Leistungen im Master-Zeugnis in der Originalbezeichnung aufgenommen.

§ 9 Studienplan

Die Studiendekanin/der Studiendekan erstellt für jeden Studiengang auf der Grundlage der Studienordnung einen Studienplan, der der Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau und Ablauf des Studiums hinzuzufügen ist. Dieser wird in

geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 10 Studienberatung

(1) Die Studienfachberatung erfolgt insbesondere über die Studiengangskordinatorin/den Studiengangskordinator.

(2) Die Studierenden sollten eine Studienberatung in Anspruch nehmen, insbesondere:

- bei Studienbeginn und
- im Falle eines Studiengangs- oder Hochschulwechsels.

(3) Für allgemeine Fragen zum Studium ist die Zentrale Studienberatung der Universität zuständig. Sie bietet Informationen und persönliche Beratung auch fachübergreifend an.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 31. Juli 2019



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)